

Verordnung

über Pflege, Erhaltung, Schutz, Umbau, Neubau, Erwerb und Veräußerung von Orgeln und Orgelpositiven

vom 10. April 2001 (ABl. S. A 123)

Reg.-Nr. 3210 (3) 263

Aufgrund von § 32 Abs. 3 I Nr. 1 und II Nr. 4 und 5 der Kirchenverfassung verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Folgendes:

§ 1

- (1) Orgeln sind ein besonders wertvolles Kulturgut und bedürfen besonderen Schutzes und besonderer Pflege.
- (2) Für die Pflege, die Erhaltung und den Schutz von Orgeln und Orgelpositiven sind deren Eigentümer – Kirchgemeinden und sonstige kirchliche Körperschaften und Einrichtungen – verantwortlich. Sie werden hierbei vom zuständigen Kirchenmusikdirektor beraten.
- (3) Die Eigentümer von Orgeln und Orgelpositiven – im Folgenden kurz „Orgeln“ genannt – sind verpflichtet, diese regelmäßig, wenigstens aber aller zehn Jahre, durch den zuständigen Kirchenmusikdirektor oder einen verpflichteten Orgelsachverständigen der Landeskirche oder einen Orgelbauer daraufhin durchsehen zu lassen, ob eine Reinigung, Stimmung oder Instandsetzung erforderlich ist.

§ 2

- (1) Die Eigentümer der Orgeln sind verpflichtet, bei allen Maßnahmen, die der Pflege, der Erhaltung, dem Umbau, dem Neubau, dem Erwerb oder der Veräußerung der Orgel dienen, zuvor die fachliche Beratung durch den zuständigen Kirchenmusikdirektor einzuholen. Bei Neubauten, Generalinstandsetzungen, Restaurierungen, klanglichen oder technischen Umbauten, bei Er-

werb und Veräußerung sowie bei denkmalgeschützten Orgeln ist außerdem ein verpflichteter Orgelsachverständiger der Landeskirche hinzuzuziehen.

(2) Die vom Kirchenmusikdirektor angeordneten Maßnahmen sind vom Eigentümer auszuführen. Dagegen besteht ein Einspruchsrecht beim Landeskirchenamt.

(3) Der zuständige Kirchenmusikdirektor ist verpflichtet, Vernachlässigung der Pflege, der Erhaltung und des Schutzes der Orgeln dem Landeskirchenamt über das Regionalkirchenamt (RKA) mitzuteilen.

(4) Bei Generalinstandsetzungen, technischen und klanglichen Veränderungen, Um- und Neubauten sowie Erwerb und Veräußerung ist zuvor die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 3

(1) Die Orgeln sind gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen.

(2) Das Spiel auf der Orgel kann außer dem zuständigen Organisten bzw. seinem Vertreter nur solchen Personen gestattet werden, die sich als fachkundig und vertrauenswürdig ausweisen. Zuvor ist die Zustimmung des Organisten bzw. seines Vertreters einzuholen. Grundsätzlich ist dessen Anwesenheit beim Spiel erforderlich. Ist dieser nicht erreichbar, so ist für Aufsicht zu sorgen. Andernfalls dürfen die Schlüssel für die Orgel nur für eine befristete Zeit gegen Quittung ausgehändigt werden.

(3) Nur der Organist bzw. sein Vertreter sowie die unter § 1 Abs. 3 genannten Personen haben Zutritt zum Orgelinnern (einschließlich Bälgekammer). Darüber hinaus können Personen das Orgelinnere betreten, die im Besitz eines vom Landeskirchenamt oder vom Institut für Denkmalpflege ausgestellten Dienstausweises sind, der sie als Orgelsachverständige ausweist. Ist dies nicht der Fall, bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes. Diese kann durch die Bescheinigung bzw. Befürwortung einer außerkirchlichen Dienststelle nicht ersetzt werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Pflege, Erhaltung, Schutz, Umbau, Neubau, Erwerb und Veräußerung von Orgeln und Orgelpositiven vom 4. Januar 1983 (ABl. S. A 14) außer Kraft.